

in Form einer Urnenabstimmung (inklusive Briefwahl) durchgeführt. Als «anwesende Bürger» gelten in diesem Fall wohl diejenigen Stimmberechtigten, die an der Abstimmung teilnehmen. Damit würden also auch die leeren und ungültigen Stimmen mitgezählt. Bei der Ermittlung des Resultates wäre also die absolute Mehrheit aller Abstimmungsteilnehmenden entscheidend. Das Adjektiv «absolut» stellt hier eine Präzisierung dar, da bei mehr als zwei zählbaren Alternativen (Zustimmung, Ablehnung, Leere, Ungültige) auch eine relative Mehrheit möglich ist. Wenn es also mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt, ist eine Vorlage noch nicht angenommen, solange sie nicht das absolute Mehr erreicht.

Mit diesen Feststellungen kontrastieren allerdings verschiedene Bestimmungen im Gemeindegesetz. Gemäss Gemeindegesetz werden Beschlüsse bei Versammlungen – also Versammlungen unter physischer Anwesenheit der Stimmberechtigten – «durch einfaches Mehr der Stimmentenden» gefasst (Art. 34 Abs. 2 GemG). Ob Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel in diesem Fall mitgezählt werden, ist eine offene Frage. Die Anwesenheit alleine bedeutet noch keine Stimmabgabe. Es ist also auch denkbar, dass letztlich nur die gültig Stimmentenden gezählt werden, also die Ja- und Nein-Stimmen, oder nur die an der Abstimmung Teilnehmenden, also einschliesslich der Stimmenthaltungen. Da das VRG jedoch wie gesehen explizit die Regelungen bei Gemeindebegehren ausführt, müssen in diesem speziellen Fall wohl die Bestimmungen des VRG befolgt werden.

Ein weiterer Einwand ergibt sich aus Art. 37 GemG, in welchem auf die in der Praxis massgebliche Urnenabstimmung eingegangen wird, da in der Regel keine Gemeindeversammlungen als Präsenzversammlungen mehr durchgeführt werden. Bei Urnenabstimmungen entscheiden die Stimmberechtigten gemäss Gemeindegesetz «nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für Landesangelegenheiten gelten», ausser dass für einen rechtsgültigen Beschluss ein Teilnahmekquorum von einem Sechstel vorgeschrieben ist. Der Hinweis auf die Landesangelegenheiten würde bedeuten, dass bei der Ermittlung des Resultates die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidend ist. Doch ist wohl den Bestimmungen im VRG der Vorrang zu geben, sodass weiterhin von einer erforderlichen absoluten Mehrheit aller an einer Abstimmung Anwesenden (Versammlung) oder an einer Abstimmung Teilnehmenden (Urnenabstimmung) auszugehen ist. Bei einer Revision des VRG wäre angezeigt, hier eine Vereinheitlichung vorzunehmen.